

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.04.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.04.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.02.2010 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,“

2. § 4 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

e) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

3. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 3 wird Abs. 2.

5. § 9 Abs. 1 Satz wird wie folgt gefasst:

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt.

6. § 11 erhält folgende Fassung

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
 - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,
 - c) an der Lutherkirche, Stiftstraße
- befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
 - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,
 - c) an der Lutherkirche, Stiftstraße
- befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.04.2014 erteilt.

Lägerdorf, den 7. April 2014

gez. Sülau
Bürgermeister